

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2004)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umweltausschuss -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

24105 Kiel, 12.10.2004

Unser Zeichen: 692.08/36.20.01 Je/H

(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 15/3491)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5072**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Tschanter,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 8. September 2004. Zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Anhörung zur geplanten Änderung des Grundwasserabgabengesetzes haben wir bereits zum Gesetzentwurf (Stand: 16. Oktober 2003) eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein abgegeben. Unsere Durchsicht des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfes hat ergeben, dass inhaltlich nur marginale Änderungen vorgenommen worden sind. Wir erlauben uns daher, Ihnen unsere Stellungnahme vom 03.02.04 an das Umweltministerium mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Beratung des Umweltausschusses zuzusenden. Dabei weisen wir insbesondere auf Probleme hin, die uns von unseren Mitgliedern berichtet worden sind. Die negativen Auswirkungen, die sich bereits bei der derzeit gültigen Fassung des Grundwasserabgabengesetzes gezeigt haben, würden im Falle der vorgesehenen Gesetzesänderung zu erheblichen zusätzlichen Lasten führen. Im Einzelnen:

Das ursprüngliche Grundwasserabgabengesetz enthielt einen einheitlichen Abgabensatz in Höhe von 0,10 DM/m³ für die öffentliche Wasserversorgung. Hierzu gehörte auch die Versorgung von Gewerbebetrieben. Das Gesetz in der derzeitigen Fassung hat einen gespaltenen Abgabensatz eingeführt. Danach werden die Entnahmemengen für die öffentliche Wasserversorgung im Regelfall mit einem Abgabensatz von 0,11 Euro belegt. Als Ausnahme hiervon werden Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung von Gewerbebetrieben als Endverbraucher mit einem ermäßigten Abgabensatz von 0,05 Euro belegt, sofern die Gewerbebetriebe mehr als 1.500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen haben. Mit diesem gespaltenen Abgabensatz soll zum einen eine vermehrte Finanzaufführung zum Landeshaushalt erreicht werden, zum anderen jedoch eine Entlastung für wasserintensive Gewerbebetriebe.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Da die Wasserpreise bei den meisten Wasserversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein linear gestaltet waren und es nur in Ausnahmefällen Sondervertragskunden gab, war den Wasserversorgungsunternehmen nicht bekannt, ob es sich bei den Kunden um Privatkunden, Gewerbekunden oder um die öffentliche Hand handelt. Das vorliegende Gesetz zwingt dazu, die Kundeneigenschaft zu hinterfragen und intensive Berechnungen vorzunehmen, was entsprechend personalintensiv ist und zusätzliche Kosten verursacht.

Durch den Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a) wird ein Verwaltungsmehraufwand beim Gewerbebetrieb, beim Wasserversorger und bei der Wasserbehörde hervorgerufen. Zu Fragen, z. B. welche Gewerbebetriebe betroffen sein könnten und wer den Verbrauch berücksichtigt, bestehen keine eindeutigen Regelungen und werden somit zu juristischen Auseinandersetzungen führen.

Beispiele:

Ein Wasserversorger, der sein Wasser in drei verschiedenen Kreisen gewinnt, das Wasser an einen Unterversorger abgibt und dieser an einen Gewerbebetrieb mit mehreren Filialen.

Ein Gewerbebetrieb (Bäckerei) mit 200 Filialen in ganz Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Müssen hier alle betroffenen Wasserversorger (SH) und alle Wasserbehörden (SH) eine gemeinsame Veranlagung erstellen?

Filialbetriebe, die nur mit dem Stammsitz in Hamburg die Bagatellgrenze überschreiten oder umgekehrt.

Wir gehen davon aus, dass in vielen Fällen der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur Ersparnis für den Gewerbebetrieb steht.

Da es keine eindeutige Regelung für die Gewerbebetriebe gibt, ist die Verwaltungskostenpauschale für die Wasserbehörden viel zu gering. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch diese Pauschale auch die Widerspruchsbearbeitung und die Klageverfahren abgedeckt sein sollen.

Wir bitten daher dringend zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung für Gewerbebetriebe insgesamt entfallen kann. Hilfsweise könnte die Bagatellgrenze von 1500 m³ auf 10.000 m³ gesetzt werden, um die Anzahl der Betriebe zu reduzieren.

Sollte die Ausnahmeregelung nicht entfallen, muss der höhere Verwaltungsaufwand erstattet werden (Konnexität).

Das Gesetz hat aber auch Auswirkungen dahingehend, dass für kommunale Einrichtungen wie z. B. Schwimmbäder, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Feuerwehr der erhöhte Abgabensatz von 0,11 Euro/ m³ zu zahlen ist. Hierdurch werden die Kommunen bei gleicher Wasserabnahme schlechter gestellt als vergleichbare Gewerbeunternehmen. Im Durchführungserlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 23.03.2004 wird darauf hingewiesen, dass dies keine Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Steuerrechts sind und es sich hierbei nicht um gewerbeähnliche Tätigkeiten handelt. Diese Betriebe haben somit den vollen Abgabensatz zu leisten.

Andererseits können die gespaltenen Abgabensätze dazu führen, dass Wasserversorgungsunternehmen sich gezwungen sehen, Gewerbebetriebe mit hohem Wasserverbrauch aus den allgemeinen Tarifen herauszunehmen und einen Sondervertrag mit diesen abzuschließen. Nach § 2 Abs. 1 der für die Wasserversorgung nach wie vor geltenden Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben vom 04.03.1941 sind für Sondervertragskunden nur 1,5 % der Roheinnahmen als Konzessionsabgabe höchstens zu zahlen, während bei Tarifkunden wesentlich höhere Abgabensätze vorgesehen sind. Damit ist latent zu befürchten, dass den Kommunen Konzessionsabgaben für Wasser entgehen.

Die vorgenannten Auswirkungen zeigen, dass der gespaltene Abgabesatz – mit Blick auf die derzeitige Haushaltslage – nicht im Sinne der Kommunen sein kann. Auf diese Problematik haben wir bereits in der Stellungnahme vom 03.02.2004 im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Novellierung des Grundwasserabgabengesetzes hingewiesen, der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt dieses Problem jedoch nicht.

Wir richten unsere dringende Bitte somit an Sie, die vorgenannten Missstände abzustellen und sich dafür einzusetzen, dass eine entsprechende Änderung im Sinne der Kommunen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claudia Zempel
Dezernentin